

für die Gemeinde Altenstadt

Betreff: Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);
Bebauungsplan der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Gänsbichl/Hochstr."

Der von der Gemeinde Altenstadt am 28.1.1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Gänsbichl/Hochstraße" in der Planfassung des Architekten Hans Heldwein, Schongau, vom 1.10.75 wurde durch das Landratsamt Weilheim-Schongau -Dienststelle Schongau- mit Bescheid vom 7.8.1978 Az. 610-S 40 genehmigt.

In der Genehmigung wurden verschiedene Auflagen und Hinweise festgehalten, die nachstehend bekanntgegeben werden:

Auflagen:

1. Die Grundstücke bleiben der Deckung des örtlichen Eigenbedarfs vorbehalten.
2. Alle Gebäude sind ausschließlich mit naturroten Dachziegeln einzudecken. Ziffer 14 der Festsetzungen ist aufgrund eines zu fassenden Gemeinderatsbeschlusses entsprechend zu ändern.
3. Alle Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenstadt anzuschließen.
4. Das Siedlungsgebiet ist -soweit noch nicht geschehen- im Rahmen des Gesamtentwurfes des Ingenieurbüros A. Götz, München, zu kanalisieren und an die zentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen.

Hinweise:

1. Die einzelnen Bauherren sind auf die Installation von Leerrohren für einen Fernsprechananschluß sowohl von der Grundstücksgrenze in das Gebäude als auch im Gebäude vom Keller bis zum obersten Stock hinzuweisen. Die lichte Weite des Rohres soll dabei mindestens 50 mm betragen.
2. Der Beginn des Straßen- und Gehwegausbaues ist möglichst frühzeitig dem Fernmeldeamt Weilheim mitzuteilen.
3. Die Gemeinde hat den Feuerschutz nach dem Feuerlöschgesetz sicherzustellen.
4. Die Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in seiner Stellungnahme vom 22.8.1975 Nr. 4121-367-V c, hier insbesondere die Ziff. 2 Abs.2 und Ziff. 6 Buchst. b (Bauentwurf für die Erneuerung bzw. Verstärkung des Hauptwasserleitungsnetzes) und Ziff. 3 Abs.3 (Vertragsverhältnis mit der Stadt Schongau), sind zu beachten.

Im o.g. Genehmigungsbescheid wurde festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Gleichwohl wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1 Satz 1 und 2 Abs.2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der Genehmigungsbescheid werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt (Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4) während der Dienststunden (jeweils Montag-Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag zusätzl. 15-17 Uhr) in der Zeit vom 15.2. - 16.3.1979 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Altenstadt, den 15.2.1979

Aushang vom 15.2.1979 bis 16. März 1979


Deschler